

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.

Dienststelle	Eingangsstempel
Team	

## Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Nummer der Bedarfsgemeinschaft \_\_\_\_\_

Name, Vorname (der Antragstellerin/ \_\_\_\_\_  
des Antragstellers)

Für

\_\_\_\_\_ (Name) \_\_\_\_\_ (Vorname) \_\_\_\_\_ (Geburtsdatum)

wird die Gewährung von Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Verein, Musikunterricht, Freizeiten pp.) beantragt.

### Wichtige Hinweise:

Die Leistung kann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welche/n Jugendliche/n die Leistungen beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Für jede/s Kind oder Jugendliche/n ist ein eigener Antrag zu stellen.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit),
- Ausrüstungsgegenstände, die im Rahmen der vorstehend angeführten Maßnahmen benötigt werden und aufgrund eines begründeten Ausnahmefalls nicht bereits aus dem Regelbedarf zu bestreiten sind (z. B. spezielle Sportbekleidung in Form einer Schutzkleidung).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

**Bitte beachten Sie, dass die Kosten nur überwiesen werden können, wenn der Anbieter ein eingetragener Verein, eine öffentlich-rechtliche Einrichtung oder ein (Wohlfahrts-) verband ist.**

#### **Schlusserklärungen:**

##### 1. Mitwirkungspflichten

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich anzuzeigen - § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I. Deshalb werde ich unverzüglich und unaufgefordert insbesondere alle Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie in den häuslichen Verhältnissen anzeigen.

##### 2. Versicherung der Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass sämtliche Erklärungen der Wahrheit entsprechen. Ich bin mir darüber im Klaren, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen können und dass zu Unrecht erhaltene Leistungen zu erstatten sind.

##### 3. Hinweise zum Datenschutz

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aufgrund der Bestimmungen des SGB II. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 60 ff. SGB I und die §§ 67 ff. SGB X.

##### 4. Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller abgegebenen Erklärungen.

---

(Ort/Datum)

(Unterschrift des gesetzlichen  
Vertretung minderjähriger  
Antragsteller/innen)

(Unterschrift Antragstellerin/  
Antragsteller)

# Information zur Übernahme von Kosten für soziale und kulturelle Teilhabe

## 1. Was ist darunter zu verstehen?

Unter sozialer und kultureller Teilhabe sind alle Angebote zu verstehen, die z. B. von Sport- oder sonstigen Vereinen, von Volkshochschulen, Musikschulen oder Verbänden zur Freizeitgestaltung der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass ein Verein im Vereinsregister eingetragen ist und gemeinnützige Zwecke verfolgt bzw. dass das Angebot an eine öffentlich-rechtliche Einrichtung (z. B. Schulen), einen gemeinnützigen Träger oder einen (Wohlfahrts-) Verband angegliedert ist.

## 2. Welche Kosten werden übernommen?

Beiträge, Entgelte oder Gebühren für die Teilnahme an den sozialen und kulturellen Angeboten, soweit **15 Euro monatlich** nicht überschritten werden. Dies können sein:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit;
- Kosten für den Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) sowie vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung;
- Kosten für die Teilnahme an Freizeiten;
- Ausrüstungsgegenstände, die im Rahmen der vorstehend angeführten Maßnahmen benötigt werden und aufgrund eines begründeten Ausnahmefalls nicht bereits aus dem Regelbedarf zu bestreiten sind (z. B. spezielle Sportbekleidung in Form einer Schutzkleidung).

## 3. Wer kann die Leistungen erhalten?

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.

## 4. Was muss ich als Anbieter von sozialen und kulturellen Leistungen tun?

Die Kinder/Jugendlichen erhalten vom Jobcenter/Sozialamt/Wohngeldstelle einen Gutschein. Mit diesem Gutschein gehen die Kinder/Jugendlichen zu einem Anbieter einer sozialen und/oder kulturellen Leistung ihrer Wahl. Erfüllt der Anbieter die unter 1 genannten Voraussetzungen, ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Der Gutschein wird „quasi als Zahlungsmittel“ entgegengenommen -

- liegt der vom Anbieter für seine Leistung geforderte Betrag über dem im Gutschein genannten Wert, behält der Anbieter den Gutschein, soweit Kosten nicht vom Gutschein gedeckt sind, sind diese vom Kind/ von der/dem Jugendlichen zusätzlich an den Anbieter zu entrichten.
- Liegt der vom Anbieter geforderte Betrag unter dem im Gutschein genannten Wert, vermerkt der Anbieter die Summe des von ihm benötigten Anteils

auf dem Gutschein, fertigt vom Gutschein eine Kopie und händigt das mit dem Vermerk versehene Original wieder an das Kind/ die/den Jugendliche/n aus.

Das Kind/ die/der Jugendliche kann dann für den Restbetrag weitere Angebote nutzen.

Der Anbieter schickt den Gutschein bzw. die Fotokopie des Gutscheins an die ausstellende Behörde zusammen mit den Daten, wohin der in Anspruch genommene Betrag überwiesen werden soll (**siehe Abrechnungsbogen, dem Gutschein beige-fügt**).

Das Jobcenter/Sozialamt/ die Wohngeldstelle überweist den auf dem Gutschein ausgewiesenen Betrag an den Anbieter.